



II-2726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.261/2-I/2/77

Wien, am 29. Juli 1977

1278/AB

1977-08-09

zu 1345/1J

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen am 4. Juli 1977 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1345/J-NR/1977 wie folgt:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187, 188, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 769, 770 und 776 wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 367/67 sowie den verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der Vorgangsweisen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten werden seit 1974 zunächst experimentell Forschungsaufträge, Expertengutachten und Forschungsförderungen von Bundesdienststellen zentral erfaßt, und seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen

und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beige- schlossen. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfangs des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielsweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalausdrucke hingewiesen. Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen."

Weiters darf wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen Anfragen nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Ad Punkt 1

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfragen festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergabe die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in der eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungs-

ökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Der von meinem Ressort vergebene Forschungsauftrag "Zum Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit und verschiedener Bevölkerungsgruppen" wurde im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht ausgeschrieben.

Ad Punkt 2

Dem Verein "Institut für Konfliktforschung" wurde der Zu- schlag erteilt, weil er nach seinem Vereinszweck (wissen- schaftliche Konfliktforschung auf interdisziplinärer Grund- lage), seinen Mitgliedern, seinen Organen, insbesondere wegen seines wissenschaftlichen Beirates und des wissenschaft- lichen Leiters, Prof. Dr. Friedrich HACKER, als geeignet befunden wurde, den Auftrag durchzuführen.

Ad Punkt 3

Wie bereits bei der Beantwortung vorangegangener Anfragen ausgeführt, sieht die Ö-NORM 2050 im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind. Die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Ausmaß, im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich

- 5 -

der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen.

Der Forschungsauftrag wurde vor dem Vertragsabschluß von einer Arbeitsgruppe der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Beamte des Psychologischen Dienstes der Generaldirektion und der Gruppen Bundespolizei, Gendarmeriezentralkommando und Kriminalpolizeilicher Dienst) positiv begutachtet.

Ad Punkt 4

- a) Der Forschungsauftrag wurde am 17. Dezember 1975 vergeben und der Beginn der Untersuchung mit 1. Jänner 1976 festgelegt.
- b) Es wurde eine Frist von einem Jahr vereinbart.
- c) Die Arbeiten wurden am 31. Dezember 1976 abgeschlossen. Die Vorlage des Projektberichtes erfolgte am 31. März 1977.

Ad Punkt 5

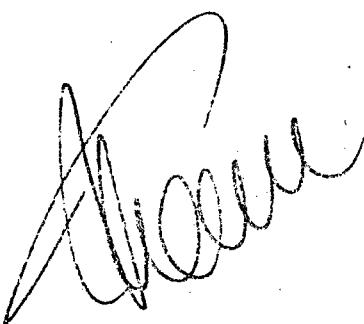
Der Forschungsbericht wurde mittlerweile von der ad Punkt 3 angeführten Arbeitsgruppe bearbeitet und die Zielrichtung eines bereits ursprünglich vorgesehenen zweiten Projektes festgelegt. Die Untersuchung soll die Grundlagen schaffen, um die Sicherheit faktisch und aus subjektiver Sicht zu erhöhen.

Ad Punkt 6

Mit Rücksicht auf die künftigen Maßnahmen, die im öffentlichen

- 6 -

Interesse liegen, wurde dem Projektnehmer ein einjähriges Veröffentlichungsverbot (nach Abschluß des zweiten Teilauftrages) auferlegt, doch steht der bisherige Bericht Stellen zur Verfügung, die wissenschaftlich oder praktisch mit Sicherheitsaufgaben befaßt sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus" or a similar name, is placed here.